

Streetwork GERA e.V.

Am Bärenweg 9
07545 Gera

Bestätigung über eine Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuer-
gesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

| | | |
|--------------------|---------------|------------|
| Name, Vorname | Straße | PLZ, Ort |
| geravital Apotheke | Wiesestraße 5 | 07548 Gera |

| | | |
|---------------------------|--------------------|-------------------|
| Betrag der Zuwendung in € | in Buchstaben | Tag der Zuwendung |
| 350,00 € | dreihundertfünfzig | 23.06.2023 |


Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum
Körpersteuerbescheid des Finanzamtes Gera, StNr.: **161/142/20039** vom 02.06.2020, für den letzten
Veranlagungszeitraum **2019** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der
Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom
Finanzamt, StNr. Mit Bescheid vom nach §60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung
der Jugendhilfe - Bubbel Ball Arena
verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b
Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

| | |
|----------------------|---|
| Gera, den 30.06.2023 | <p>Streetwork GERA e.V. Verein f. Jugendsozialarbeit/Verbundmodelle Bärenweg 9, 07545 Gera Tel. 0365/7101080</p>  |
|----------------------|---|

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen
nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer,
die dem Fiskus, durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EstG, §9 Abs. 3KStG,
§ 9 Nr. 5 Gew.StG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des
Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung
der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBlI S. 884).